

Sitzung am 08.02.2010

TOP 3: Änderung des Gesellschaftsvertrages der RMK gGmbH		
verantwortlich:	Drucksache 4/2010	
Geschäftsbereich Finanzen	1 Anlage	
Rems-Murr-Kliniken gGmbH		
<u>Vorberatung:</u>	08.02.2010	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	01.03.2010	Kreistag

<u>Beschlussvorschlag:</u>	Der Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Rems-Murr-Kliniken gGmbH wird angewiesen, entsprechend den vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 19. Januar 2010 beschlossene Empfehlung in der Gesellschafterversammlung am 01. März 2010 abzustimmen.
-----------------------------------	--

A. Gesellschafterversammlung der Rems-Murr-Kliniken gGmbH

In der Aufsichtsratssitzung der Rems-Murr-Kliniken gGmbH am 19. Januar 2010 wurde, gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die Gesellschafterversammlung vorbereitet.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 10. September 2009 hat der Aufsichtsrat der RMK gGmbH die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG mit der Prüfung des Abschlusses für das Jahr 2009 beauftragt. Im Rahmen der Durchführung der Prüfung wurde festgestellt, dass die Satzung der Gesellschaft nicht den formellen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung entspricht.

Mit Inkrafttreten des Jahresteuergesetzes 2009 ging für gemeinnützige Körperschaften eine Änderung der formellen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung einher. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AO muss die jeweilige Satzung die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten. Des Weiteren müssen die steuerbegünstigten Zwecke, wie sie in den §§ 52 ff. AO angegeben werden, wortwörtlich in die Satzung übernommen werden. Zwar genießen Satzungen, die nicht der aktuellen Mustersatzung entsprechen, Vertrauensschutz für die Vergangenheit, allerdings greift die gesetzliche Neuregelung auch für jegliche Satzungsänderungen, die nach dem 31.12.2008 wirksam werden. Dies ist vorliegend der Fall, da der Gesellschaftsvertrag der Rems-Murr-Kliniken am 18. September 2009 geändert wurde (Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates), ohne jedoch die Festlegungen der Mustersatzung zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Vertreter der Rems-Murr-Kliniken wie auch die Vertreter anderer, gemeinnütziger Körperschaften sind aufgefordert, die Satzungen so anzupassen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Steuerbegünstigung erfüllt werden. Ansonsten droht der rückwirkende Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus.

Gemäß der Mustersatzung ist zwischen Zweck und Gegenstand der gemeinnützigen Körperschaft zu unterscheiden. Der Zweck lässt sich hierbei als Ziel der Tätigkeit im Sinne eines obersten Leitsatzes formulieren. Der Gegenstand ist das Mittel, mit dem der Zweck erreicht werden soll.

Bislang war es ausreichend, dass steuerbegünstigte Zwecke so umschrieben wurden, dass sie unter die Vorschriften der §§ 52 ff. AO subsumiert werden konnten. Nunmehr müssen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AO die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt werden, dass allein auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung gegeben sind. Hierfür genügt weder die Wiederholung der gesetzlichen Begriffe noch eine allgemeine Angabe über die Art und Betätigung.

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

1. Änderung des Zwecks der Gesellschaft und des Gegenstands des Unternehmens

§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„§2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die gGmbH mit oben genanntem Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 2.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskliniken im Rems-Murr-Kreis und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen; insbesondere die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten ist vom Unternehmensgegenstand umfasst.“

2. Änderung der Regelungen betreffend die Gemeinnützigkeit

§ 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die gGmbH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der gGmbH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gGmbH erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der gGmbH, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Rems-Murr-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

3. Änderung der Regelungen betreffend Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

§ 13 des Gesellschaftsvertrages wird ein Absatz 7 hinzugefügt und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Einnahmesituation der gGmbH und der besonderen Anforderungen aus dem zu erhaltenden Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft. Zudem erhält jedes Aufsichtsratsmitglied Auslagenersatz bestehend aus Tagegeld nach einkommenssteuerlichen Vorschriften für den Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungsgeld, Fahrtkosten nach einkommenssteuerlichen Vorschriften nebst Nebenkosten. Über die Höhe der Vergütung für ein Geschäftsjahr entscheidet der Aufsichtsrat grundsätzlich in seiner letzten Sitzung eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Zu den Veränderungen im Einzelnen (siehe Synopse):

□

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

In § 2 des Gesellschaftsvertrages wird sowohl Zweck als auch Gegenstand der Gesellschaft überarbeitet, um den formellen Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag gemäß § 60 Abs. 1 AO i.V.m. Anlage 1 zu genügen. Hierbei wurde der Wortlaut der steuerlichen Mustersatzung in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Rems-Murr-Kliniken aufgenommen und in diesem Zusammenhang – wie in der steuerlichen Mustersatzung vorgesehen – der Wortlaut des bisherigen § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages mit in die Regelungen des Zwecks der Gesellschaft in § 2 Abs. 1 aufgenommen.

□

§ 3 Gemeinnützigkeit

Folgeänderung in der Nummerierung des § 3. Im Übrigen wird der Wortlaut des § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages so genau wie möglich auf die Mustersatzung abgestimmt.

□

§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

In der Vergangenheit wurde den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld gewährt, das über die reine Erstattung von Auslagen hinausging und somit eine Vergütung darstellt. Eine solche Vergütung ist jedoch weder nach dem Gesellschaftsvertrag noch nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss vorgesehen. Damit haben Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich auszuüben (*vgl. Semler in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 3, 2. Auflage, München 2004, § 113 Rn. 22*). Daraus folgt, dass die Vergütung, die die Aufsichtsratsmitglieder erhalten haben, ohne Rechtsgrund erfolgte und somit an die Gesellschaft zurückzuerstatten ist. Derzeit wird noch geklärt, ob dies zwingend notwendig ist.

Um den Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Möglichen eine Vergütung gewähren zu können, wird § 13 des Gesellschaftsvertrages um einen Absatz 7 ergänzt, der die Zahlung einer angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung der Einnahmesituation der Gesellschaft und der besonderen Anforderungen aus dem zu erhaltenen Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ermöglicht. Ferner ist nunmehr die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in § 13 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages vorgesehen.

B. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 19.01.2010 einstimmig beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.